



Große Kreisstadt Leutkirch im Allgäu

Öffentliche Bekanntmachung

Widmung

Die öffentlichen Straßen und Plätze im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Sondergebiet Ferienpark Allgäu / Leutkirch – Urlaub vom 17.12.2012 wurden gemäß § 5 Abs. 6 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg (StrG) mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes am 21.12.2012 dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Hinsichtlich der Lage der öffentlichen Wege und Plätze erfolgte im Zuge der Realisierung des Ferienparks in Teilen ein abweichender Ausbau.

Insoweit ein abweichender Ausbau erfolgte, werden diese Flächen gemäß § 5 StrG i.V.m. § 2 Abs. 1 StrG i.V.m § 3 Abs. 1 Nr. 3a) und Abs. 2. Nr. 4 StrG dem öffentlichen Verkehr als Gemeindestraßen gewidmet.

Die Widmung wird für sämtliche Verkehrsflächen wie folgt beschränkt:
Die Verkehrsflächen dienen dem Zu- und Abfahrtsverkehr zu den Einrichtungen des Ferienparks. Die Zufahrt und der Parkplatz sind der Allgemeinheit zugänglich. Die sonstigen Verkehrsflächen sind für den Rad- und Fußverkehr im Zeitraum von 07.00 Uhr bis 22.00 Uhr der Allgemeinheit zugänglich.

Der Lageplan kann beim Bürgermeisteramt Leutkirch, Stadtbauamt, Spitalgasse 1, Ebene 1, Zimmer 18, 88299 Leutkirch im Allgäu, eingesehen werden.

Die von dieser Widmung erfassten Flächen sind im Lageplan des Ingenieurbüros Fassnacht vom 30.04.2020 in gelber und roter Farbe dargestellt und durch Schraffur mit gekennzeichnet. Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch beim Bürgermeisteramt der Großen Kreisstadt Leutkirch im Allgäu, Marktstraße 26, 88299 Leutkirch im Allgäu, erhoben werden.

Öffentliche Bekanntmachungen im Internet: www.leutkirch.de/bekanntmachungen

Leutkirch im Allgäu, 26.05.2020
Hans-Jörg Henle, Oberbürgermeister

